

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Harly“
in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel**

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (Abl. Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (Abl. Nr. L 158/113 vom 10.06.2013) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Wolfenbüttel verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Die in § 2 bezeichneten Flächen in der Stadt Goslar im Landkreis Goslar sowie die in der Gemeinde Schladen-Werla im Landkreis Wolfenbüttel werden zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Harly“ erklärt.
- (2) Teile des LSG „Harly“ sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 123 „Harly, Ecker und Okertal nördlich Vienenburg“ (DE3929-331). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des LSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet. Die ergänzende Sicherung des FFH-Gebietes ist über das NSG „Oker- und Ecker-tal in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel“ erfolgt.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 860 ha.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) ergibt sich aus dem beiliegenden maßgeblichen Kartensatz der AK 5 bestehend aus 15 Detailblättern im Maßstab 1: 5.000. Sie verläuft auf der Innenseite des in den maßgeblichen Karten dargestellten grauen Bandes. Der grobe Grenzverlauf wird durch die Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 bestimmt. Die Fläche des LSG ist grau markiert und ebenfalls mit einem grauen Band verstärkt, das außerhalb des LSG liegt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden mitveröffentlicht (**Anhang A**).
- (2) Die Flächen, die im FFH-Gebiet „Harly, Ecker und Okertal nördlich Vienenburg“ (Teilbereich Harly) liegen, sind in den maßgeblichen Karten sowie der Übersichtskarte schraffiert dargestellt.

**§ 3
Schutzgegenstand, Gebietscharakter und Schutzzweck**

- (1) Der Höhenzug „Harly“ gehört zu den geologischen Schmalsätteln und liegt im Subherzynen Becken, das sich über eine Breite von 50 km und eine Länge von 100 km nördlich des Harzes erstreckt. Der Harly verläuft ungefähr in West-Ost-Richtung und damit parallel zum Harz. Im Westteil ist durch den Aufstieg des Salzes und die damit verbundene Heraushebung eine mesozoische Abfolge an der Erdoberfläche sichtbar: Unterer, Mittlerer und Oberer Buntsandstein sowie Unterer, Mittlerer und Oberer Muschelkalk. Im Quartär lagerten in den Kaltzeiten Gletscherwässer eiszeitliche Schotter ab. Von den Gletschern strömten Schmelzwässer ab, die Material der Grundmoränen transportierten und vor den Gletschern ablagerten. Diese Schotter treten nördlich des Harlyberges auf. Während der Perioden ohne Vergletscherung (Warmzeiten) konnten sich die Terrassenschotter der Oker bilden. Sie bestehen hauptsächlich aus Gesteinen des Harzes mit einer Korngröße im Kies-Bereich. Oft werden die Terrassenschotter von Löß bedeckt. Die relativ „weichen“ Gesteine des Oberen Buntsandsteins wurden erodiert, so dass ein geschütztes Längstal entstand. Am Harly-Südhang breitet sich in einer Höhenlage von etwa 160 – 220 m NN ein tro-

ckenwarmer Hangwald aus. Zu den besonderen Kennzeichen dieses Waldtyps gehört das Auftreten der Elsbeere; in der Bodenvegetation ist das stellenweise zahlreiche Auftreten des Blauroten Steinsamens und der Türkenbund-Lilie bemerkenswert. Das Waldgebiet mit Buchen- und Eichenmischwäldern auf Sand- und Kalkgesteinen ist vielfältig, am Südrand des Harlyberges mit zahlreichen Spuren des früheren Kalibergbaus (Stollen, Halden, Einsturztrichter u.a.) und alten Steinbrüchen. Einbezogen wurde der naturnahe Abschnitt des Weddebachs und in diesem Zusammenhang auch das überwiegend naturnahe Waldstück am Motten- und Heisterberg im Süden. Das Gebiet wurde als Natura 2000-Gebiet vorrangig ausgewählt aufgrund des Vorkommens einer gut ausgeprägten Kalktuffquelle und des großflächigen Bestandes der ebenfalls im Naturraum „Nördliches Harzvorland“ defizitären Waldmeister-Buchenwälder. Darüber hinaus kommen weitere bedeutsame Lebensraumtypen, insbesondere von Hainsimsen-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald und Erlen-Eschenwald vor.

Die Wälder sind von landwirtschaftlichen Flächen umgeben, im Süden liegen zwei Streuobstwiesen. Der Landschaftskomplex aus Wäldern und umliegenden landwirtschaftlichen Flächen weist durch sein abwechslungsreiches Relief, seine zahlreichen Hecken, Einzelbäume, unbefestigten Fahrwegen mit ausgeprägten Saumstreifen und eingestreuten Grünland- und Ackerflächen eine große Eigenheit und Schönheit auf. Viele Arten der strukturreichen Feldflur wie Feldlerche, Wiesenschafstelze, Neuntöter und auch Feldhase kommen hier noch in guten Bestandsdichten vor. Die Grenze zwischen den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel verläuft im nordwestlichen Teil durch das Schutzgebiet. Der Bereich westlich von Beuchte im Landkreis Wolfenbüttel zeichnet sich durch eine hohe Dichte von wertvollen Landschaftselementen aus. Die Fließgewässer Weddebach, der Hellebach und der Mühlengraben bilden zusammen mit den 3 Teichen an der Oberen Schierksmühle einen Verbund von Wasserlebensräumen für viele Fisch- und Amphibienarten. Weiterhin gibt es hier mehrere kleine Wälder und Gehölzbestände, z.B. am Stadtberg, am Hellebach mit Kopfweiden, am Weddebach mit Galeriewald und im Bodenabbau, die als Lebensraum für viele Vogel- und Säugetierarten dienen. Das Relief der Landschaft ist vielgestaltig und abwechslungsreich und spiegelt mit seinen Kuppen und Einschnitten auch die Geologie wider, so haben z.B. Ackerbereiche am Stadtberg ein hohes Biotopentwicklungspotential aufgrund der trockenen Standortverhältnisse. Einen großen Bereich nehmen der bestehende Bodenabbau und seine genehmigte Erweiterungsfläche (z.Z. noch Acker) nach Osten hin ein. Dieser Abbau soll nach seiner Beendigung als naturnahe Fläche mit mageren Kies-, Wasser-, und Gehölzflächen erhalten bleiben.

(2) Ziel der Unterschutzstellung ist die Sicherung eines Teils des Netzes NATURA 2000, die Erhaltung, die Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt, Eigenheit und Schönheit sowie der Schutz des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes. Damit tragen auch die landwirtschaftlichen Flächen um den bewaldeten Harly herum zum Biotopverbund in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel bei. Durch den geschützten Gürtel um den bewaldeten Harly wird zum einen das Landschaftsbild des Harly aber auch seiner Umgebung erhalten. Eine Bebauung des Landschaftsschutzgebietes soll in der Regel ausgeschlossen sein.

(3) Der besondere Schutzzweck des gesamten LSG ist:

- die Erhaltung und die Entwicklung naturnaher, strukturreicher Laubmischwälder mit hohem Altholz- und Totholzanteil unter Berücksichtigung der Sonderstandorte seltener und gefährdeter Pflanzenarten
- die Erhaltung und die Entwicklung von struktur- und artenreichen Waldrändern, die einen gestuften Übergang vom Wald zur Feldflur darstellen
- die Erhaltung von un bebauten landwirtschaftlichen Freiflächen als Lebensraum für auf Offenland spezialisierte Tier- und Pflanzenarten
- die Schaffung von Vernetzungszonen für sensible Biotope
- die Erhaltung und die Entwicklung von Dauergrünland
- die Erhaltung von Ackerflächen mit möglichst vielfältigen Landschaftselementen wie Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen und Säumen aus Kräutern und Gräsern
- die Erhaltung und die Entwicklung von naturnahen Fließgewässern, Gräben, Quellbereichen und Feuchtfächen sowie einer natürlichen Fischbiozönose
- die Erhaltung und die Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Flora und Fauna, insbesondere die Sicherung der Habitate, Lebens- und Fortpflanzungsstätten (z.B. Höhlen und Stollen) gefährdeter Tierarten, wie z. B. Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Feldhase (*Lepus europaeus*), Feldhamster (*Cri-*

cetus cricetus), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Grauspecht (*Picus canus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*) und gefährdeter Pflanzenarten inklusive Ackerwildkräuter unter Berücksichtigung räumlich-funktioneller Zusammenhänge

- die Erhaltung und die Verbesserung der Biotopvernetzung (Biotopverbund)
- die Erhaltung des Bodenreliefs, Erhaltung seltener Böden auf den Waldstandorten
- die Erhaltung des natur- und kulturraumtypischen Landschaftscharakters (Landschaftsbild)
- die Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen.

Der besondere Schutzzweck findet auch Anwendung auf die nachstehenden Tier- und Pflanzenarten, die in lebensfähigen Populationen erhalten und entwickelt werden sollen:

Säugetiere:

- Wildkatze (*Felis silvestris*): Das Gebiet ist Durchzugsgebiet der Wildkatze. Nachweise sind aus den Wäldern bzw. Höhenzügen südöstlich und westlich des Harly bekannt. Es besteht die Tendenz zur Ausweitung des Lebensraumes.

Vögel:

- Kleiber (*Sitta europaea*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Wasserramsel (*Cinclus cinclus*)

Fische:

- Bachforelle (*Salmo trutta f. fario*)
- Elritze (*Phoxinus phoxinus*)
- Gründling (*Gobio gobio*)
- Hasel (*Leuciscus leuciscus*)
- Schmerle (*Barbatula barbatula*)

Pflanzen:

- Aufrechter Ziest (*Stachys recta*)
- Erbsen-Wicke (*Vicia pisiformis*)
- Färber-Scharte (*Serratula tinctoria*)
- Hirschwurz (*Peucedanum cervaria*)
- Nordisches Labkraut (*Galium boreale*)
- Purpurknabenkraut (*Orchis purpurea*)
- Verschiedenblättriger Schwingel (*Festuca heterophylla*)
- Wild-Apfel (*Malus sylvestris*)
- Wild-Birne (*Pyrus pyraeaster*)
- Wollige Kratzdistel (*Cirsium eriophorum*): in Magerrasen-Fragmenten am südlichen Waldrand.

- (4) Große Teile des LSG sind Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S.7).

Besonderer Schutzzweck speziell für das europäische FFH-Gebiet (Erhaltungsziele) im LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

- der folgenden wertbestimmenden prioritären (*) Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

7220* Kalktuffquellen

- Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Quelle und eines naturnahen Quellbachs mit einer guten Wasserqualität, ungestörter Kalktuffablagerung und standorttypischer Moosvegetation der Starknervmoosfluren (*Cratoneurion*), im Komplex mit Seggenrieden, Staudenfluren,

Röhrichten und Quellwäldern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sollen in stabilen Populationen vorkommen. Die natürliche Morphologie und die Sinterbildungen sollen erhalten bzw. entwickelt werden.

91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Erlen- und Eschenauwälder in Bachtälern und Quellbereichen mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Dies ist durch die Erhaltung und Entwicklung einheimischer, standortgerechter und lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil, eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume) zu erzielen.
- Erhaltung und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Die zweischichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, einheimischen Arten mit hohem Anteil von Erle und Esche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Hainbuche oder Vogelkirsche. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Mittelspecht (*Picoides medius*), Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Winkelsegge (*Carex remota*) kommen in stabilen Populationen vor.
- und der folgenden wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

9110 Hainsimsen-Buchenwälder

- Erhaltung und Entwicklung von buchendominierten Wäldern mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen (Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase („Haltenwald“), Altersphase, Zerfallsphase) in mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen, insbesondere mit einem angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz, von Höhlenbäumen, der Sonderstandorte und Randstrukturen z.B. nasse Senken, Steilhänge, der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen (insbesondere Wasserstand, Basengehalt) und der weitgehend natürlichen Bodenstruktur. Ziele sind natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreiche Waldränder einschließlich ihrer typischen Tierarten wie den Höhlenbrütern Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Raufußkauz (*Aegolius funereus*) sowie Waldschmetterlingen wie dem Großen Schillerfalter (*Apatura iris*),
- Erhaltung und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, einheimischen Arten mit hohem Anteil von Rot-Buche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z.B. Feldahorn, Hainbuche oder Esche, Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Grauspecht (*Picus canus*), Buntspecht (*Picoides major*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Wald-Flattergras (*Milium effusum*) und Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*) kommen in stabilen Populationen vor.

9130 Waldmeister-Buchenwälder

- Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher, unzerschnittener Waldmeister-Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, frischen bis grundfeuchten, zum Teil wechselfeuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur.

Die Bestände umfassen verschiedene natürliche oder naturnahe Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. Die Baumschicht wird von Rot-Buche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere standortgerechte, einheimische und lebensraumtypische Baumarten wie Esche und Berg-Ahorn vertreten. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen- Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein. Die Krautschicht be-

steht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten mesophiler Buchenwälder frischer bis feuchter Standorte, wie Buschwindröschen, Waldmeister, Flattergras sowie teilweise Bärlauch und Märzenbecher. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist mit Ausnahme der Eiche ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten mesophiler Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Kennzeichnende Pflanzenarten sind Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Waldgerste (*Hordelymus europaeus*), Haselwurz (*Asarum europaeum*), Zahnwurz (*Cardamine pentaphyllos*), Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Bärlauch (*Allium ursinum*) und Leberblümchen (*Hepatica nobilis*).

9150 Orchideen-Kalk-Buchenwälder

- Erhaltung und Entwicklung des (unzerschnittenen) störungsarmen, strukturreichen Orchideen-Kalk-Buchenwaldes auf trockenwarmem, flachgründigen Kalkstandort mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil insbesondere an stehendem Starkholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Finger-Segge (*Carex digitata*), Weiße Schwalbenwurz (*Cynanchum vincetoxicum*), Weißes Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*) und Gemeiner Seidelbast (*Daphne mezereum*).

9160 Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen, strukturreichen, möglichst großflächigen und unzerschnittenen Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, einheimischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z.B. Esche, Feld-Ahorn oder Winter-Linde. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Kennzeichnende Pflanzenarten sind Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hasel (*Corylus avellana*), Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Zittergras-Segge (*Carex brizoides*), Kleine Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*), Wald-Knäuelgras (*Dactylis polygama*), Erdbeer-Fingerkraut (*Potentilla sterilis*).

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder

- Erhaltung und Entwicklung strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichenmischwälder mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Dies ist durch Erhaltung und Entwicklung einheimischer, standortgerechter und lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil, eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume) sowie vielgestaltiger Waldränder zu erzielen.
- Erhaltung und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, einheimischen Arten mit hohem Anteil von Stiel- oder Traubeneiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Gemeine Esche, Feldahorn oder Winterlinde, Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt und weisen thermophile Arten auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Grauspecht (*Picus canus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Waldlabkraut (*Galium sylvaticum*), Waldbingelkraut (*Mercurialis perennis*) und Frühlings-Platterbse (*Lathyrus vernus*) kommen in stabilen Populationen vor.

- der wertbestimmenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie):

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*):

- die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung von stabilen, langfristig sich selbst tragenden Populationen sowie die Erhaltung bzw. Ausdehnung des Verbreitungsgebietes der Art,
- Erhaltung der bekannten Brutvorkommen und Entwicklung weiterer Vorkommen,
- Erhaltung und Entwicklung eines hohen Angebots wärmebegünstigter, sommerwarmer Bruthabitats in Form von abgestorbenen Wurzelkörpern, aufrecht stehendem Totholz und Stubben von Laubbäumen, vorrangig in lichten, wärmebegünstigten Alteichenbeständen mit vielen Totbäumen (z.B. südexponierte Waldränder, Baumreihen, Einzelbäume), in denen Schattbaumunterstand fehlt,
- Erhaltung des vorhandenen Flächenanteils an Eichenbeständen und langfristige Erhöhung der Eichenbestandesfläche,
- Erhaltung von Safffluss-Bäumen,
- Erhaltung von durch Windwurf entstandenen Laubholz-Stümpfen,
- Erhaltung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Altholzanteils auf mindestens 20% der Waldfläche des jeweiligen Eigentümers bei Holzeinschlagsarbeiten,

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*):

- Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population.

Bezogen auf potenzielle Wochenstubenquartiere

- Schaffung und Erhöhung der Anzahl potenzieller Wochenstubenquartiere durch Erhöhung des Höhlenbaum- und Altholzanteils, 40 bis 60 Festmeter Höhlenbäume, Alt- und Totholz (Habitatbäume) pro Hektar
- Sicherung und Kennzeichnung der Bäume mit Wochenstubenquartieren
- Schaffung potenzieller Wochenstubenquartiere durch Anbringen von temporären Fledermauskästen bis zum Nachwachsen natürlicher Baumhöhlen
- Vernetzung von isolierten Vorkommen

Bezogen auf Winterquartiere

- Erhöhung der Individuenanzahl in Winterquartieren
- Erhöhung der Anzahl geeigneter Winterquartiere
- Fledermausgerechter Verschluss bzw. Sicherung von Winterquartiereingängen
- Optimierung der vorhandenen Winterquartiere

Bezogen auf die Lebensräume der Art

- Schaffung und Erhaltung von produktiven, reich gegliederten Wäldern mit hohem Anteil an Laubwaldarten und vollständigem Kronenschluss, einer im Sinne von Artenvielfalt, Höhe und Abstufung abwechslungsreichen Strauchschicht, sowie einem großen Insektenvorkommen. Außerdem stellen natürliche Grenzlinien im Inneren oder am Rand der Waldbestände z.B. durch Felsen, Gewässer, Schneisen und Wege ein häufiges Merkmal ihres Lebensraumes dar, die deshalb zu erhalten und zu fördern sind. Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Misch- bzw. Laubwaldbeständen geeigneter Struktur in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik.

Groppe (*Cottus gobio*)

- Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (Wedde und Heisterbach), mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an Totholzelementen. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässersläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen.

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

- Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Fließgewässern (Wedde und Heisterbach), mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die sowohl geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden als auch den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im gesamten Schutzgebiet sind gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck gem. § 3 Abs. 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.
- (2) Im FFH-Gebiet „Harly, Ecker- und Okertal“ im LSG „Harly“ sind gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck gem. § 3 Abs. 4 dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
- (3) Insbesondere sind zur Erreichung des besonderen Schutzzweckes **im gesamten Schutzgebiet** die nachfolgenden Handlungen verboten:
 1. die Natur oder den Naturgenuss durch ungebührlichen Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen, u.a. durch das Anlegen oder Aufsuchen von Geocaches nach Einbruch der Dunkelheit bis zum Sonnenaufgang. Ausgeschlossen von dieser Regelung ist unvermeidbarer Lärm z.B. durch Wegebau- und land- und forstwirtschaftliche Arbeiten.
 2. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen aufzustellen.
 3. Kraftfahrzeuge im Schutzgebiet zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Jagd und der Fischerei oder im Rahmen des Bildungsauftrages der NLF erforderlich ist.
 4. abseits von Straßen und tatsächlich öffentlichen Wegen Fahrrad (auch E-Bike) zu fahren sowie abseits von Fahrwegen und gekennzeichneten Reitwegen im Sinne des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung zu reiten. Tatsächlich öffentliche Wege sind private Straßen und Wege, die mit Zustimmung oder Duldung der Grundstückseigentümer oder der sonstigen berechtigten Personen tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt werden; dazu gehören Wanderwege, Radwege, Fahrwege, Reitwege und Freizeitwege. Nicht dazu gehören Fuß- und Pirschpfade, Holzrückelinien, Brandschneisen, Fahrspuren zur Holzabfuhr, Abteilungslinien, Grabenränder und Feld- und Wiesenraine.
 5. Hunde, ausgenommen Jagd- und Hütehunde bei Ausübung der Jagd bzw. der Hut, frei laufen zu lassen. Die Länge der Hundeleine darf 5 m nicht überschreiten.
 6. Abfälle, Schrott, Abraum oder sonstige Materialien, die der Entsorgung zuzuführen sind, wegzwerfen, zu lagern bzw. zwischenzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten. Ausgenommen ist die Zwischenlagerung von Material zum Wegebau sowie zum Hochsitzbau für maximal 6 Monate nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Anzeige ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Zwischenlagerung bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzureichen. Als Abfall im Sinne dieser Verordnung gilt nicht die Zwischenlagerung von Boden und Pflanzenteilen im Rahmen der guten fachlichen Praxis in der Land- und Forstwirtschaft.

7. Luftfahrzeuge i.S.d. § 1 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz i.d.F. vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), Hängegleiter und andere Fluggeräte zu starten und zu landen, auch mit nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtigen Luftfahrzeugen sowie das Gebiet mit solchen Luftfahrzeugen in einer Höhe unter 300 Metern zu überfliegen. Ausgenommen ist der Einsatz von Drohnen im Rahmen der ordnungsgemäßen forst-, jagd- und landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Einsatz von Luftfahrzeugen für Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung im Wald unter Beachtung der Anzeigepflicht nach Anhang B (1) b) Nr. 2 dieser Verordnung.
8. bauliche Anlagen aller Art, insbesondere Windkraftanlagen, zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind und soweit bei den Erlaubnisvorbehalten keine anderen Regelungen bestehen. Die Errichtung von Weidezäunen in landschaftsangepasster Bauweise sowie von Zäunen zum Schutz einer forstlichen oder landwirtschaftlichen Kulturbe-gründung oder –erhaltung ist erlaubt.
9. Klärschlamm und Rübenerde auf Dauergrünland einzubringen.
10. Dauergrünland sowie Streuobstwiesen oder Ödlandflächen in eine andere Nutzungsart um-zuwandeln oder umzubrechen.
11. Bodenbestandteile außerhalb von Ackerflächen, mit Ausnahme von Grabenaushub im Rah-men der Unterhaltung, einzubringen, zu entnehmen oder sonst das Bodenrelief zu verändern.
12. die Seitenbereiche von Wegen und Straßen in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. zu mähen. Aus-genommen sind Mäharbeiten im Rahmen der Funktionssicherung an den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
13. Hecken, Baumreihen und –gruppen, Gebüsche, Ufergehölze und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume außerhalb des Waldes im Sinne von § 2 NWaldLG zu beschädigen oder zu beseitigen, außer im Rahmen von ordnungsgemäßen Unterhaltungsmaßnahmen nach § 7 Nr. 4 und von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 7 Nr. 10 dieser Verordnung.
14. das Anbringen von Schildern und Werbung an Bäumen. Im Übrigen wird auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung verwiesen.
15. die Bodendecke abzubrennen oder sonst offenes Feuer im Freien anzuzünden. Ausgenom-men sind die traditionellen Osterfeuer an folgenden Orten:

Gemarkung Lengde, Flur 9, Flurstück 34
Gemarkung Beuchte, Flur 6, Flurstück: 112/54
16. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Pflan-zen aller Art einzubringen. Ausgenommen ist die Ernte forstlichen Vermehrungsgutes. Hiervon ausgenommen sind nach § 7 dieser Verordnung freigestellte Maßnahmen. Hinsichtlich der nicht gewerbsmäßigen Entnahme von Früchten, Pilzen oder Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf wird auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 39 Abs. 3 und 4 BNatSchG verwiesen.
17. Wald (einschließlich der Waldmäntel) in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder mit nicht standortgerechten Gehölzen im forstlichen Sinne zu bestocken.
18. Holz während der Brut- und Aufzuchtzeit von störungsempfindlichen, horstbrütenden Vogelarten (z. B. Schwarzstorch und Rotmilan) im Radius von 300 m um den Horst einzuschlagen, zu rücken und aufzuarbeiten. Ganzjährig dürfen in einem Abstand von 200 m um den Horst bzw. im Nestbereich keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen werden (z.B. Kahlschlag und Erschließungsmaßnahmen). Mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sind auch geringere als die genannten Abstände zulässig.
19. erkennbare Horst- und Höhlenbäume zu fällen, auch soweit nur noch Horstreste deutlich er-kennbar sind.

20. Laub- in Nadelwald umzuwandeln.
 21. Still- und Fließgewässer, Quellen, Gräben, Röhrichte und Feuchtfelder aller Art zu beseitigen oder zu beeinträchtigen. Ausgenommen ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und unter Beachtung des § 7 Nr. 5 dieser Verordnung.
 22. Felsen (auch in Steinbrüchen) oder geomorphologische Besonderheiten zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen.
 23. Freileitungen und Erdkabelleitungen neu zu errichten oder neu zu trassieren.
- (4) Ergänzend zu § 4 Abs. 1-3 sind **im FFH-Gebiet** innerhalb der bestehenden LRT nach § 3 Abs. 4 dieser Verordnung folgende Handlungen verboten:
1. Den Erhaltungszustand der in § 3 dieser Verordnung genannten wertbestimmenden Lebensraumtypen und der wertbestimmenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie) im FFH-Gebiet zu verschlechtern.
 - a) Für alle Wald-LRT (91E0*, 9110, 9130, 9150, 9160, 9170) und die Mopsfledermaus gelten zudem die Regelungen des **Anhangs B**, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
 - b) Im LRT 7220* sowie im Umkreis von 10 m ist das Befahren und Betreten, auch im Rahmen der forstlichen Nutzung, verboten.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im LSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde:
1. das Aufstellen und Anbringen von Werbeeinrichtungen und Hinweisschildern, mit Ausnahme von Wegekennzeichnungen und –sperrungen und von landwirtschaftsbezogenen Schildern auf Ackerflächen bis zu einer Größe von einem halben Quadratmeter.
 2. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme.
 3. archäologische Grabungen.
 4. die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 30 Teilnehmern abseits der tatsächlich öffentlichen Wege innerhalb des FFH-Gebietes.
 5. Neu- und Ausbau von Weideunterständen.
 6. Neu- und Ausbau von Wegen, einschließlich der Wege im Wald.
 7. wasserwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere die Neuanlage von Drainagen, die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen oder die Absenkung des oberflächennahen Grundwassers, soweit es sich nicht um die ordnungsgemäße Unterhaltung nach § 7 Nr. 5 oder die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit dieser Anlagen handelt.
 8. der Holzeinschlag, das Rücken und Aufarbeiten von Holz durch private Brennholzwerber in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres.
 9. die Durchführung von Erstaufforstungen sowie die Neuanlage von Anpflanzungen von Kurzumtriebsplantagen größer als 2 ha, Weihnachtsbaumkulturen oder anderen Sonderkulturen.
 10. die Neuanlage oder Änderung von Still- und Fließgewässern, Gräben und Röhrichten.
 11. Versorgungsleitungen, die nicht unter das Verbot des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 23 dieser Verordnung fallen, zu errichten oder neu zu trassieren.

12. die gewerbliche Entnahme von Bärlauch im Rahmen der forstlichen Nebennutzung.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme / Handlung den Schutzgegenstand des LSG nicht nachhaltig verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.
 - (3) Die Erlaubnis kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
 - (4) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z.B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

Für alle Wald-LRT (91E0*, 9110, 9130, 9150, 9160, 9170) gelten die Anzeigepflichten nach **Anhang B** Abs. 1 lit. b) dieser Verordnung.

§ 7 Freistellungen

Folgende Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen im LSG sind freigestellt:

1. Eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht.
2. Das Befahren des Landschaftsschutzgebietes durch den jeweiligen Grundstückseigentümer, dessen Beauftragte sowie durch Vertreter von Behörden zur Erfüllung dienstlicher Belange.
3. Die Bewirtschaftung des Harly-Turms in Abstimmung mit den Niedersächsischen Landesforsten und der zuständigen Naturschutzbehörde.
4. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen, Versorgungsleitungen, der fachgerechte Rückschnitt von Hecken und Bäumen an Wegen sowie der Straßen – insbesondere Freihaltung des Lichtraumprofils – im Rahmen geltender Vorschriften unter Beachtung des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 11 und 12 oder des **Anhangs B** (1) lit. b) Nr. 4 dieser Verordnung.
5. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern unter Beachtung der § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 21 und § 5 Abs. 1 Nr. 7 sowie der Anforderungen des § 9 dieser Verordnung.
6. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 11 NWaldLG sowie unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 17- 20 und § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1, der Erlaubnisvorbehalte nach § 5 Abs. 1 Nr. 8, 9 und 10, der Anforderungen nach § 9 und der Regelungen des **Anhangs B** sowie unter besonderer Berücksichtigung des besonderen Schutzzwecks nach § 3 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung. Darüber hinaus sind alle Maßnahmen freigestellt, die im mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplan enthalten sind.
7. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 9 und 10, des Erlaubnisvorbehalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 7 sowie der Anforderungen nach § 9 dieser Verordnung.
8. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie das Aufstellen von jagdlichen Einrichtungen ohne Betonfundamente. Die Neuanlage von Wildäckern ist nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
9. Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege der im LSG gelegenen Gewässer durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer unter folgenden Vorgaben:

- a) Ausübung der Angelfischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasserpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses,
 - b) ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade.
10. Die von der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführten, beauftragten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
11. Keinen Einschränkungen nach dieser Verordnung unterliegt die Rohstoffgewinnung innerhalb des im Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 festgesetzten „Vorranggebietes Rohstoffgewinnung“.

§ 8

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der FFH-LRT, soweit diese zur Erhaltung oder Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind, sollen durch die zuständige Naturschutzbehörde in Maßnahmenblättern festgelegt werden. Für Landeswaldflächen ist ein mit der Naturschutzbehörde abgestimmter Bewirtschaftungsplan der Niedersächsischen Landesforsten maßgeblich. Die Grundstückseigentümer und ihre Interessenverbände sind einzubeziehen.
- (2) Die in den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen sind Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Die Erreichung der in § 3 dieser Verordnung genannten Erhaltungsziele sowie die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen sowohl durch diese Verordnung als auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.
- (4) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG auch im Einzelfall angeordnet werden.
- (5) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund von Vorschriften des BNatSchG, Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

§ 9

FFH-Verträglichkeitsprüfung

- (1) Vor der Durchführung von Vorhaben, Handlungen oder Maßnahmen im FFH-Gebiet, auch wenn diese in den §§ 5 bis 7 dieser Verordnung aufgeführt sind, ist zu prüfen, ob es sich um Projekte oder Pläne i.S.d. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie handelt.
- (2) Projekte oder Pläne, auch wenn Sie außerhalb des FFH-Gebiets liegen, sind gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen nach § 3 Abs. 4 dieser Verordnung zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.
- (3) Projekte oder Pläne, die nach Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes unverträglich und somit unzulässig sind, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 10 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung erteilt worden ist oder eine Maßnahme ohne eine nach § 5 erforderliche Erlaubnis bzw. ohne eine Anzeige nach § 6 durchführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Strafbarkeit

- (1) Die in § 329 Abs. 4 Strafgesetzbuch aufgeführten Handlungen werden, wenn sie den Schutzzweck der Verordnung nicht unerheblich schädigen, als Straftaten verfolgt.
- (2) Die Straftat wird gem. § 329 Abs. 4 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, in besonders schweren Fällen einer vorsätzlichen Tat nach § 330 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.


§ 13 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Harli" in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel vom 15.07.1966 wird aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2018, nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel und nach der Veröffentlichung im Nds. Ministerialblatt, in Kraft.

Goslar, den 24.08.2018
LANDKREIS GOSLAR
DER LANDRAT



Thomas Brych

Anhang B (zu § 4 Abs. 4 Nr. 1) und § 6 der VO) mit Glossar

(1) Auf allen Waldflächen mit dem Vorkommen wertbestimmender Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 4

a) ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit

1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
4. eine Düngung der Waldflächen unterbleibt,
5. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden unterbleibt,
6. die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August nur mit Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.

b) sind folgende Maßnahmen zulässig, wenn diese innerhalb der angegebenen Frist der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden sind:

1. die Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wenn diese mindestens einen Monat vorher angezeigt worden sind; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
2. die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung, wenn diese mindestens einen Monat vorher angezeigt worden sind,
3. der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
4. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter.

(2) Auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 4, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,

- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden

oder

auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) dauerhaft markiert werden, wenn weniger als drei geeignete Altholzbäume vorhanden sind.

- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden.

2. bei künstlicher Verjüngung

- a) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten (gilt für LRT 91E0*, 9150, 9170)
oder
- b) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten (gilt für LRT 9110 und 9130)

angepflanzt oder gesät werden.

(3) Auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 4, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden
- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben.

2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

(4) Auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Tierart nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Mopsfledermaus) ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit

beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) Ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
- b) Je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümer oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zu ihrem natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5% der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

(5) Auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Tierart nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Hirschkäfer) ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit

beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) Die dauerhafte Markierung, kartographische Darstellung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von allen bekannten besiedelten Brutbäumen des Hirschkäfers sowie sechs lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume je vollem Hektar der Waldfläche des jeweiligen Eigentümers erfolgt,
- b) bei Fehlen von Altholzbäumen ab der dritten Durchforstung die Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen und deren Belassung auf 5 % je vollem Hektar der Waldfläche des jeweiligen Eigentümers erfolgt.

Glossar zur Verordnung und zu den Anhängen in Bezug auf die FFH-Waldlebensraumtypen

Altholz

Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mind. 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Altholzanteil

Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Biozönose auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.

Autochthon

Aus gebietseigener Herkunft

Bodenbearbeitung

Eingriffe in die Bodenstruktur, einschließlich des Fräsens oder Mulchens verdämmender Bodenvegetation, zur Einleitung einer Naturverjüngung oder Vorbereitung einer künstlichen Verjüngung.

Bodenschutzkalkung

Ausbringen von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden z. B. durch Luftschadstoffeinträge ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.

Durchforstung

Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7cm Durchmesser)

Düngung

Einbringung mineralischer und organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragsteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).

Entwässerungsmaßnahmen

Maßnahme, die geeignet ist, den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z. B. durch Gräben oder Drainagerohre, nicht jedoch die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern.

Feinerschließungslinie

Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Es handelt sich um eine nicht von Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Eine Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweiligen gängigen Maschinenbreite.

Femelhieb

Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.

Habitatbäume

Lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

Habitatbaumanwärter

Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.

Kahlschlag

Hiebsmaßnahmen, die sich auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als einem Hektar erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25% verringern oder vollständig beseitigen.

Lebensraumtypische Baumarten

Baumarten, die im jeweiligen Naturraum (wahrscheinlich) autochthon sind und auf dem jeweiligen Standort als Haupt-, Neben- oder Pionierbaumarten Bestandteil der natürlichen Waldgesellschaften (einschließlich ihrer Pionierphasen) sind.

Lochhieb

Hiebform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem im Eichen-LRT, bei der, in der Regel meist kreisförmige, Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können.

Standort / standortgerecht / standorttypisch

Umfasst die Gesamtheit der für das Wachstum der Waldbäume bedeutenden Umweltbedingungen (Lage, Boden, Relief, Wasser, Klima). Standortgerecht bzw. standorttypisch sind die Arten, die regelmäßig auf dem Standort in vitaler Ausprägung vorkommen.

Totholz

Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Äste und Stämme). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.

Totholz, starkes

Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderung gezählt werden Stücke ab 3 Metern Länge.

Uraltbäume

Sehr alte, noch lebende Bäume. Stammdurchmesser deutlich über dem üblichen Zieldurchmesser der Forstwirtschaft (z.B. Buche auf guten Standorten ab 80 cm bzw. Alter über 200 Jahre), können gleichzeitig als Habitatbäume zählen.

Verjüngung

Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.

Verjüngung, künstliche

Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammendem Vermehrungsgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat (im Unterschied zur Naturverjüngung bzw. natürlichen Verjüngung)

Walderschließung

System von Wegen und Feinerschließungslinien zur Bewirtschaftung von Waldflächen.

Weg

Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung

Wegeinstandsetzung

Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis, einschließlich des Einbaus neuen Materials.

Wegeneu- oder -ausbau

Der Neubau eines Weges in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen oder der Ausbau eines vorhandenen Weges durch Einbau von Material und dem Ziel, eine Verbesserung der Befahrbarkeit/Belastbarkeit zu erreichen.

Wegeunterhaltung

Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzurückarbeiten unmittelbar nach deren Abschluss, sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.